

Position Paper

of the
German federal association of new energy suppliers
Bundesverbandes Neuer Energieanbieter e.V.
(bne)

for the European Commission 2005 report on the functioning of the electricity and gas directives

The Bundesverband Neuer Energieanbieter (abbr: bne) was found in September 2002 in Berlin and is presenting the interests of those „Newcomers“ to the liberalised Electricity and gas market in Germany, which are dependent on third parties' grids in order to supply their clients.

The term Newcomer in this sense does not only include very new market participants, but every energy supplier and trader that has a positive attitude towards the challenges and chances of the markets' liberalisations.

The bne is fighting for more competition in the energy markets and for a non-discriminatory access to the grids.

The following position paper is submitted to the European Commission in German.

I. Gegenwärtige und künftige Entwicklung des Gas- und Strommarktes

1. Gegenwärtige Entwicklung des Gasmarktes

a) Aktueller Netzzugang

Der Zugang zum deutschen Gasmarkt funktioniert aktuell immer noch auf Basis der Verbändevereinbarung II. Bekanntlich ist das damit verbundene Kontraktpfadmodell unzureichend und hat zu keiner tatsächlichen Wettbewerbsentwicklung geführt. Nicht einmal zwei Volumenprozent des deutschen Gasverbrauches werden durch dritte Anbieter geliefert¹. Ausschließlich Großverbraucher und Weiterverteiler kamen bisher in den begrenzten Genuss, die Vorteile der Marktliberalisierung kennen zu lernen. Die Verbund Netz Gas AG (VNG) – eine der fünf Ferngasgesellschaften - spricht in ihrer Bilanzpressekonferenz von einer starken Zunahme der Transportverträge mit Dritten; von 2003 auf 2004 haben sich diese auf nun insgesamt sieben (!) Verträge² erhöht.

b) Entwicklung der Zugangsmodelle

BEB und Ruhrgas haben schon 2004 auf Grund der Übereinkünfte aus dem „EU-Marathonverfahren“ neue so genannte „Entry-Exit“ Netzzugangsmodelle eingeführt. RWE folgte im April 2005 und Wingas hat diesen Schritt im Juli 2005 durchgeführt. Bei dem BEB Modell lässt sich tatsächlich von einem Entry-Exit Modell sprechen, dass nur zwei Teilnetze aufgrund von Gasqualitäten ausweist. Die anderen, ebenfalls „Entry-Exit“ genannten Zugangsmodelle, weisen nicht die Möglichkeiten der Kapazitätsmaximierung z.B. durch garantierte Lastflüsse auf und sind zudem in wesentlich mehr Teilnetze unterteilt. Eine Vereinfachung des Netzzuganges und der Belieferung ist hierdurch nicht zu erwarten, da eine Buchung durch die einzelnen Teilnetze de facto einen Kontraktpfad bedeutet. Die bisher schon begrenzten Kapazitäten haben sich durch die Umstellung nicht wesentlich verändert. Vielmehr haben die Händler, die unter bisherigen Bedingungen Transportverträge abgeschlossen haben das Problem, dass sich gerade die bisher günstigen Kurzstreckentransporte durch die Umstellung auf Entry- und Exit-Entgelte verteuern. Im Gegensatz dazu verbilligen sich die langen Transportstrecken, solange sie innerhalb eines Teilnetzes bleiben. Die Umstellung in Summe ist nach Auskunft der Netzbetreiber jeweils erlösneutral erfolgt. Einer solchen Kostenverschiebung ist im begrenzten Umfang nicht zu widersprechen. Allerdings haben bisher dritte Anbieter Verträge auf den Strecken, deren Konditionen mit den betreffenden Veränderungen nicht mehr zu halten sind, abgeschlossen und dies meist für die Dauer von zwei Jahren.

Das grundsätzliche Problem ist das generell hohe Entgeltniveau der Gasnetze, da eine Kostenkalkulation hier in der Praxis bisher kaum erfolgte, sondern vielmehr ein Gesamtpreis für Gas und Transport veranschlagt wurde, dessen Höhe sich vielmehr nach den Möglichkeiten des Marktes richtete.

¹ Recherche eines Mitgliedsunternehmens

² ZfK Zeitung für kommunale Wirtschaft 6/2005 Seite 9 „VNG mit Rekordabsatz“

c) Preisentwicklung Endkundenpreise

Die Endkundenpreise der de facto Gebietsmonopolisten sind stark angehoben worden. So erhöhte z.B. die E.On Ruhrgas zum 1. April 2005 die Preise stark, nochmals moderat zum 1. Juli und für den Oktober ist eine weitere Preissteigerung angekündigt. In Summe werden die Preise um etwa 10 % steigen. Dies ließ zuletzt auch der VNG in der Presse verkündigen. Ihre Erhöhungen rechtfertigen die Unternehmen mit der Ölpreisbindung und den langfristigen Importverträgen. Gleichzeitig erzielten die Unternehmen hervorragende Betriebsergebnisse – wenn auch leicht rückläufig aufgrund des geringeren Absatzes (temperaturbedingt) und der höheren Importkosten.³

d) Von der EU-Beschleunigungsrichtlinie zum deutschen Energiewirtschaftsgesetz

Die Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinie erfolgte in das deutsche Recht mit mehr als einem Jahr Verzögerung. Erste Entwurfsfassungen, wie auch der Regierungs- und Parlamentsbeschluss ließen für den Gasmarkt kaum Besserungen erhoffen. Erst der Vermittlungsausschuss zwischen Bundesrat und Bundestag verhalf zu wesentlichen Verbesserungen. Nach Feststellung der geringen Fortschritte im Deutschen Erdgasmarkt im letzten Benchmarking-Bericht scheint mit dem nun verabschiedeten Gesetz und den Verordnungen für den Gasmarkt eine entscheidende Hürde genommen zu sein. Ein Entry-Exit Modell wurde nicht nur formal festgelegt. Eigentumsübergreifende Kooperationspflichten der Netzbetreiber wurden verankert.

Trotz massiver Verhinderungsversuche der etablierten Gaswirtschaft wird nun diese weit reichende Kooperation, die für den Transportkunden erhebliche Vereinfachung bedeutet vorgeschrieben. Weiterhin sind in folgenden Bereichen Verbesserungen erzielt worden:

- Es sollen nur noch ein Ein- und ein Ausspeisevertrag für Transportkunden nötig sein.
- Kapazitäten und Entgelte sollen an diesen beiden Verträgen ausgerichtet werden.
- Das Rucksackprinzip soll bis zur Grenze gehen.
- Die Ausnahmeregelung vom Kalkulationsprinzip zugunsten des Vergleichsmarktes für die Ferngasebene wurde begrenzt – die Vermutungsregel wurde gestrichen.
- Die Beweislast für Engpässe liegt bei den Netzbetreibern.
- Umfangreiche Informationspflichten der Netzbetreiber sind aufgenommen worden.

³ ZfK Zeitung für kommunale Wirtschaft 6/2005 Seite 9 „Eon-Ruhrgas meldet Spitzenabsatz“
Seite 3/12

- Die Einführung von Standardlastprofilverfahren zur Belieferung von Haushaltskunden verankert.
- Vertragliche Standards können vom Regulierer festgeschrieben werden.

Unzureichend aus Sicht der freien Erdgaslieferanten ist weiterhin:

- Der Speicherzugang wird nicht reguliert, obwohl Speicher von Dritten bisher nicht genutzt werden konnten.
- Die Möglichkeiten/Konditionen des Bilanzausgleiches scheinen auch nach neuer Grundlage unzureichend.

Die konkrete Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlage in der Praxis muss sich erst noch zeigen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes und der vier wesentlichen Verordnungen nimmt die Regulierungsbehörde die Tätigkeit auf. Viele Mitarbeiter müssen neu eingestellt werden. Die vermuteten Verbesserungen werden voraussichtlich erst im nächsten Kalenderjahr ersichtlich bzw. zu beurteilen sein.

Soweit die Informationsverpflichtungen der Netzbetreiber gegenüber der Allgemeinheit gelten, gibt es erstmals die Möglichkeit, sich ein dezidiertes Bild des Netzes und der Möglichkeiten desselben zu verschaffen. Einige Informationen werden nur der Regulierungsbehörde zur Verfügung stehen. Hier wird es davon abhängen wie objektiv und konsequent die Behörde diese Informationen benutzt, um die Marktentwicklung zu beschleunigen.

e) Anbieter Entwicklung

Wesentliche Veränderungen haben im Bereich der Anbieter/Transportkunden/ Lieferanten nicht stattgefunden. Die wenigen Engagements meist ausländischer Unternehmen im deutschen Markt erfolgten verhalten. Die Erwartungen waren allerdings von vornherein nicht groß und konnten somit kaum verfehlt werden. Einige in- wie ausländische Unternehmen beobachten den deutschen Markt und denken über einen Einstieg nach. Ebenso zieht sich aber auch aktuell ein Anbieter wieder aus dem hiesigen Geschehen zurück. Die meisten Player sprechen weiterhin von einer schwierigen Marktlage, zum Teil auch erschwert durch die Unsicherheiten der anstehenden Umgestaltungen, diese konnten die absolute Vertragsanzahl nicht wesentlich steigern. Das Auskommen und auch das Wachstum der Unternehmen sind bisher sehr begrenzt.

Insgesamt wird der deutsche Markt dadurch gehemmt, dass die Menge des frei zugänglichen Gasvolumens nach wie vor sehr begrenzt ist. Besonders an der deutschen Ostgrenze zu Polen sind so gut wie keine Gasmengen frei zu erwerben.

2. Gegenwärtige und zukünftige Entwicklung des Strommarktes

a) Strompreise

Trotz neuem Energiewirtschaftsgesetz und zu erwartenden neuen Verordnungen über den Netzzugang und die Entgeltbildung sind weitere Preissteigerungen im Energiebereich bereits abzusehen. Gründe hierfür sind die Konzentration im Erzeugungsbereich und mangelnde Transparenz außerhalb des Netzbereichs z.B. in der Erzeugung und im Bereich der Preisbildung an der Börse. Die Börse ist hier zudem als ein Wirtschaftsunternehmen aufgebaut, dessen Anteile zum nicht unerheblichen Teil von denen gehalten werden, die an der Börse maßgeblichen Handel betreiben.

Die zunehmende Konzentration auf der Erzeugungsseite wird das Preisdiktat verschärfen. Die faktisch nicht vorhandene Trennung zwischen Erzeugungs- und Handelsbereichen der ehemaligen Monopolisten bedingen Informationsflüsse, die anderen Marktteilnehmern erst verspätet oder gar nicht zur Verfügung stehen. Die in Deutschland gängige Praxis, über geplante Kraftwerksausfälle erst nach dem Ereignis öffentlich zu informieren, sollte untersucht werden. Denn es besteht der starke Verdacht, dass die verbundenen Handelsbereiche der erzeugenden Unternehmen frühzeitig von derartigen Ereignissen in Kenntnis gesetzt wurden. Je nachdem in welchem Ausmaß dies zutrifft müssen Maßnahmen zum Aufbruch des Erzeugeroligopols getroffen und die Vorgänge transparent gemacht werden.

Eine weitere Komponente der Preissteigerung ist auch der Emissionshandel. Das gilt vor allem deshalb, da bei der Strompreisbildung nicht angegeben werden muss, ob und wie viel Emissionsrechte zusätzlich eingekauft werden mussten. Dadurch besteht ein hohes Potential für „Windfall“-Profite. Ebenfalls preistreibend wirkt, dass die Erzeuger nicht daran gehindert sind, Zertifikate, die sie selbst kostenlos bekommen haben mit dem aktuellen Preis in die Kosten der Erzeugung einzurechnen. Preissteigerungen werden dann pauschal mit dem Hinweis auf die hohen CO₂ Zertifikate begründet. Hier bedarf es dringend Regeln, die Missbrauchspotentiale verhindern.

Das neue Energiewirtschaftsgesetz ist daher nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Strommarkt.

Umfangreiche Preiserhöhungen der Gebietsversorger und Pressemeldungen über umfangreiche Genehmigungsverfahren zur Tarifierhöhung, zeigen derzeit ein Ansteigen der Versorgungspreise. Das betrifft in besonderem Maße auch die regionalen und überregionalen Angebote außerhalb des Allgemeinen Tarifs. Das Preisniveau für Endverbraucher (Haushalte und Gewerbe) bildet diese Effekte ab und steigt weiter an.

b) Netznutzungsentgelte

Vor dem Hintergrund der Niederlagen des Kartellamtes gegen die etablierten Versorger und angesichts der drohenden Einschnitte durch die Regulierungsbehörde wurden die Netznutzungsentgelte vielerorts noch einmal deutlich angehoben. Angesichts der massiven Proteste gegen die Politik der etablierten Energiewirtschaft ist hier inzwischen ein Höchststand erreicht. Weitere Erhöhungen in 2005 sind nicht zu erwarten, da mit In-

krafttreten den neuen EnWG alle Preise zu genehmigen sind. Für die Regulierungsbehörde ist die ex-ante Genehmigung aller Netznutzungsentgelte aller Strom und Gasnetzbetreiber vorgesehen.

Allein die Netznutzungsentgelte der vier Übertragungsnetzbetreiber sind seit 2001 im Durchschnitt 37 % gestiegen. Als wesentliche Ursache für die Erhöhung der Netznutzungsentgelte nennen die Übertragungsnetzbetreiber den gestiegenen Bedarf an Ausgleichsenergie für die Windstromeinspeisung. Nach Untersuchungen des bne trägt diese Begründung nicht, da ein derart gesteigener Bedarf an Regelenergie nicht nachgewiesen werden kann.

c) Neue Anbieter

Die Anzahl der neuen Anbieter ist zwischenzeitlich stark zurückgegangen und steigert sich auch aktuell kaum. Grund ist der immer noch viel zu kleine Abstand zwischen den Netznutzungsentgelten und den all-inclusive Angeboten der örtlichen Versorger für die Kunden. Neuen Anbietern wird es hier vielerorts unmöglich gemacht einen wettbewerbsfähigen Preis unterhalb dem Preis des örtlichen Versorgers zu platzieren.

Die seit längerem zu beobachtende Tendenz der integrierten Energieversorger, sich vertriebsseitig auf die angestammten Gebiete zu beschränken bestätigt dies und wird vorerst anhalten. Politik der etablierten Versorger ist es, den „Burgfrieden“ so lange wie möglich für die Konsolidierung zu nutzen. Lediglich einzelne Vertriebe innovativer kleinerer und mittlerer Netzbetreiber sind bereit über eigene Gebietsgrenzen hinaus zu versorgen.

Anzeichen dafür, dass die Vertriebe der größeren integrierten Versorger ihre Angebote über die Grenzen des eigenen Netzes hinaus anbieten wollen gibt es bisher nicht. Dies wird nur durch steigenden Druck auf die Vertriebe möglich werden. Diese müssen dazu gedrängt werden, dass sie als eigener Betriebsteil einen eigenen Gewinn erwirtschaften. Hier erzeugt nur verschärftes Unbundling ausreichenden Druck.

Ein Schlüsselkriterium ist die Menge der Vertriebe der integrierten Versorger, die nicht nur im Netzbereich des eigenen Unternehmens versorgen, sondern auch in fremden Netzgebieten. Daran wird man zukünftig die Effizienz der Regulierung des Netzes erkennen können.

d) Unbundling

Grundsätzlich ist der Grad des Unbundling die Kernfrage des Erfolges der Liberalisierung. Je mehr Unbundling gegeben ist umso weniger neigen die Netze zur Parteinahme und umso weniger müssen Regelungen zur Verhinderung dieser Parteinahme entwickelt werden.

Alle bisher getroffenen Maßnahmen und die nun erlassenen umfangreichen Gesetze und Verordnungen sind nur deshalb erforderlich, weil man den Schritt zur vollständigen Trennung der monopolistischen Netzbereiche von den wettbewerblichen Bereichen Erzeugung und Vertrieb nicht machen wollte. Sämtliche Regelungen sind daher daraufhin ausgerichtet, das Netz so zu regulieren, dass es sich im Ergebnis so verhalten soll, als ob es neutral sei und zur Rationalisierung gezwungen sei.

Wegen dieser zentralen Bedeutung der Entflechtung ist die in Deutschland vorgegebene de minimis Regelung, nach der Unternehmen, an deren Netz weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind von der Verpflichtung zum rechtlichen Unbundling ausgenommen sind, sehr wettbewerbsschädlich. Ein Großteil der 900 Netzbetreiber muss danach lediglich organisatorisches und buchhalterisches Unbundling durchführen.

Danach soll z.B. gewährleistet werden, dass die „berufliche Handlungsunabhängigkeit von Personen die für die Leitung des Netzbetriebes zuständig sind“ gewährleistet ist. Dabei sind weder die einzelnen Begriffe definiert, noch ist dem Netzbetreiber die Beweislast für die Umsetzung dieser Vorgaben auferlegt. Es bleibt auch schwer vorstellbar, wie der Bereich Netz innerhalb einer Holding völlig weisungsunabhängig von dieser geführt werden könnte.

Ob dieses Unbundling auf niedrigstem Niveau ausreichen wird und ob es je eine effektive Kontrolle dieser Vorgaben geben kann, darf sehr bezweifelt werden.

e) Regelenergiemärkte

Das Bundeskartellamt beziffert den Anteil der Regelleistungskosten an den Netznutzungsentgelten der Übertragungsnetzbetreiber auf über 40%. Die Regelenergie stellt somit die größte Einzelposition bei den Kosten des Übertragungsnetzbetreibers dar. Alle Übertragungsnetzbetreiber führen bisher als Hauptgrund für die Erhöhung ihrer Netznutzungsentgelte die gestiegenen Kosten, resultierend angeblich aus zunehmender Einspeisung von Windstrom nach dem EEG an. Mit den Pflichten zur Aufnahme und Vergütung dieser un stetig eingespeisten Energie entstehen beim ÜNB zusätzliche Ausgleichsaufwendungen, die er mangels anderer Möglichkeiten auf die Netznutzungsentgelte umlegt. Das betrifft insbesondere die Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie.

Anhand der veröffentlichten Zahlen der ÜNB ist allerdings kein erhöhter Bedarf an Regelenergie nachweisbar.

Die neue Rechtslage regelt diese Thematik wie folgt: Die Ausschreibungen für Regelenergie müssen gemeinsam und regelzonenübergreifend erfolgen. Jedoch darf ein technisch notwendiger Anteil zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Kraftwerken in der eigenen Regelzone vorbehalten bleiben.

Mit Umsetzung und erstmaliger Anwendung der neuen Gesetzeslage sollten sich Verbesserungen ergeben, deren Umfang und Bedeutung augenblicklich noch nicht genau eingeschätzt werden können.

3. Entwicklung auf dem Energiemarkt insgesamt (Strom und Gas)

a) Anreizregulierung

Nach der Energierrechtsnovelle ist nunmehr eine Anreizregulierung im Rahmen einer Verordnung möglich. Für die Ausgestaltung dieser sind außer der Alternative zwischen der Vorgabe von Obergrenzen der Höhe der einzelnen Netzzugangsentgelte und der Vorgabe der Gesamterlöse der Netzzugangsentgelte des einzelnen Netzbetreibers keine weiteren Vorgaben formuliert worden. Ob und wann und mit welchen detaillierten Vorgaben die notwendige Verordnung entwickelt werden wird ist ungewiss. Darüber hinaus ist die Anreizregulierung nur in Form einer noch zu entwickelnden Verordnung möglich, deren Erlass und Ausformung in das vollständige Ermessen der Bundesregierung gestellt ist, lediglich die Vorlage eines Entwurfes ist vorgeschrieben.

b) Metering

Hier hat die neue Rechtslage nur zu einer Teilöffnung im Hardwarebereich geführt. Der Einbau, Betrieb und die Wartung der Zähler kann auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Dritten erfolgen.

Der wirtschaftlich wichtige Teil der Messung der Energie ist der Liberalisierung durch eine Verordnung vorbehalten. Nach dieser soll der Anschlussnutzer dann den Messdienstleister frei wählen können. Ob und wann eine solche Verordnung in Kraft tritt ist ungewiss.

c) Netzanschluss

Die für den Endkunden sehr wichtige und auch beim Anbieterwechsel weiter bestehen bleibende Rechtsbeziehung zum Betreiber des örtlichen Netzes ist weiter ungeregelt. Hier muss in der Zukunft schnell eine Regelung gefunden werden. In diesem Rechtsverhältnis als Schnittstelle zwischen dem Monopolbetriebsteil des integrierten Versorgers und dem Kunden eines dritten Vertriebes steckt ein hohes Mißbrauchspotential. Der Vertrag wird häufig mit nicht zumutbaren Bestimmungen versehen und dem ahnungslosen Endkunden vorgegeben.

Auch die Abwicklung dieser Verträge über den Lieferanten, der die Verträge im Regelfall in Vollmacht für seine Kunden abschließt funktioniert nach wie vor nicht zufriedenstellend und diskriminierungsfrei.

4. Regulierungsbehörde und Rechtsweg

Sowohl im Gas als auch im Strombereich stellt insbesondere die Anfangszeit der Regulierung gewaltige Aufgaben an die Regulierungsbehörde. So müssen im Strombereich binnen 9 Monaten rund 900 Netznutzungsentgelte und im Gasbereich binnen 12 Monaten weitere 800 Netznutzungsentgelte genehmigt werden. Dabei kann es sich gerade

bei der ersten Genehmigung im neuen System nicht nur um eine cursorische Prüfung handeln oder gar die Festlegung mittels Genehmigungsfiktion nach § 23 a Abs. 4 EnWG erfolgen, sondern es muss sich um eine echte Prüfung handeln. Ob diese Aufgabe in der zur Verfügung stehenden Zeit mit der notwendigen Qualität erfolgen kann ist mindestens fraglich.

a) Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden

Eine spezielle Gefahr droht durch die Möglichkeit der Einrichtung von Landesregulierungsbehörden. Denn viele Netzbetreiber sind nach wie vor mindestens zum Teil in kommunaler Hand. Es besteht daher die Möglichkeit, dass diese Behörden auch als Unterstützer „ihrer“ Unternehmen in ihren jeweiligen Ländern handeln.

Auch die Abstimmung zwischen den bis zu 17 Regulierungsbehörden in Deutschland ist eine weitere, parallel zu meisternde Herausforderung. Zwar soll durch einen zu bildenden Länderausschuss ein einheitlicher Vollzug sichergestellt werden. Der Ausschuss hat allerdings einen eher informellen Charakter, da es keine Rechtsmittel gibt, mit denen eine divergierende Handhabung unterbunden werden kann.

b) Gerichtliche Überprüfung

Nochmals wesentlich größere Probleme sind bei der gerichtlichen Überprüfung von Regulierungsvorgaben zu erwarten. Zuständig soll jeweils ein Oberlandesgericht pro Bundesland sein. Nur diese Instanz wird Tatsachen, die den Regulierungsentscheidungen zugrunde gelegt wurden überprüfen. Insbesondere die zu erwartenden Streitigkeiten über Obergrenzen von Netznutzungsentgelten und die diesen zugrunde liegenden Tatsachenannahmen der Kostendaten und vergleichenden Effizienzrahmendaten dürften die Gerichte rasch an ihre Kapazitätsgrenzen führen. Besondere Belastungen kommen dabei auf das OLG Düsseldorf zu, welches für Entscheidungen der BNetzA und der Landesregulierungsbehörde NRW zuständig ist. Hier droht schon durch diese Überlastung eine vielfache Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit von Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Das würde einen weiteren jahrelangen Aufschub von rechtssicheren Entscheidungen bedeuten.

Fazit:

Mit der neuen Rechtslage ist ein Schritt in die richtige Richtung gesetzt worden, ob sich eine signifikante Verbesserung des Marktes entwickelt liegt an der Umsetzung des Erreichten und der Fortentwicklung der angesprochenen Punkte.

II. Welche Marktöffnungsaspekte sollen auf nationaler oder auf EU Ebene untersucht werden?

Die Entwicklung eines EU-weiten und in den Grundzügen einheitlichen Energiemarktes sollte das Ziel sein. Dadurch können die derzeitigen Probleme des deutschen oligopolistischen Erzeugermarktes, die Liquidität an der Börse oder den Regenergiepreise wirksam begegnet werden. Diese Untersuchungen können nur auf europäischer Ebene wirksam durchgeführt werden.

Das Mittel zum Zweck muss die Engpassbeseitigung sein. Eine ausreichende grenzüberschreitende Infrastruktur ist die Grundvoraussetzung sich angleichender Märkte. Die bis dahin bestehenden Engstellen müssen marktwirtschaftlich und transparent mit einer effektiven Kontrolle bewirtschaftet werden. Die dabei erzielten Erlöse sind Zweckgebunden in den Kapazitätsausbau zu investieren.

Weiterhin kann nur auf EU Ebene untersucht werden wie weit die verschiedenen nationalen Zugangsbedingungen und Förderinstrumente miteinander kompatibel sind. Unserer Auffassung nach wird nach der Engpassbeseitigung hier die größte Hürde für einen einheitlichen Marktes liegen.

Möglichkeiten den Wettbewerb auf dem Energiemarkt zu intensivieren sind auch in den begleitenden Märkten zu finden. Eine Harmonisierung und Liberalisierung des Erdgas-speichermarktes oder des Mess- und Zählwesens wären in diesem Bereich zu benennen.

Die nationalen Behörden und Politik sollten weitergehender dazu angehalten werden die EU Direktiven effizient und zeitnah umzusetzen und auch zu kontrollieren. Der Umfang des tatsächlichen Wettbewerbs, der Versorgungssicherheit oder der Anbieteranzahl ist auf der nationalen Ebene einfacher, da vor Ort, festzustellen, jedoch sollten auch hier klare einheitliche Anleitungen, die einen realen Vergleich ermöglichen vorgegeben werden.

Zumindest augenblicklich sollte nach Möglichkeit der Schwerpunkt der Untersuchungen und Regulierungen dezentral und damit national erfolgen. Die Umsetzungskontrolle der EU-Richtlinien und Verordnungen bedarf allerdings einer Verstärkung um nationale Einzelinteressen rechtzeitig erkennen und eingrenzen zu können.

Von EU -Ebene im nationalen Markt zu betrachtende Aspekte, die einen Indikator für den Erfolg der Liberalisierung des deutschen Markts geben können sind:

- Entwicklung des Erzeugermarktes
- Liquidität an der Börse
- Entwicklung, Art und Umsetzung der Anreizregulierung

- Die Regelungen im Netzanschlussvertrag in Bezug auf Kundenfreundlichkeit und Standardisierung
- Indexierung der Standardisierung von Rahmenverträgen, Abwicklungsprozessen und Datenformaten
- Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Kundenwechsels in Form von Häufigkeit und Dauer der Wechselvorgänge
- Kleinkundenwechselquote als Indikator der allgemeinen Anerkennung der Marktöffnung
- Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie, Preise, Ausschreibungsverfahren und Ergebnisse
- Fortschritte der Öffnung des Zähl und Messwesens

III. Welche Maßnahmen sollen stärker in Betracht gezogen werden um die Kundeninteressen zu schützen?

Aus Verbrauchersicht ist eine größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit wünschenswert. Erst dadurch können Diskriminierungen erkannt werden. Ein wesentliches Mittel zur Annäherung an dieses Ziel muss ein konsequentes Unbundling sein. Sollten informatorisches, buchhalterisches und legal unbundling sich - zusammen oder getrennt - als nicht ausreichend erweisen, müssen weitere Überlegungen folgen.

Die Umsetzungen von Transparenz, die Zugänglichkeit von standardisierter Information und einheitliche Prozesse sind von Interesse, wobei natürlich der Datenschutz gewährleistet bleiben muss.

Ebenso zählt zu den Verbraucherinteressen auch die Vielfalt der vor- und nachgelagerten Märkte. Nur dauerhafte wettbewerbliche Strukturen z.B. im Erzeugermarkt können Marktpreise garantieren.

Ein enormes Interesse kommt möglichen wie auch unterbundenen Unternehmensfusionen auf europäischer Ebene – da die nationalen Märkte dann überwunden sein sollten – zu, um eine oligopolistische Marktstruktur zu unterbinden. Dem Kartellrecht gebührt vor diesem Hintergrund zukünftig vermehrte Aufmerksamkeit.

Berlin, den 29. Juli 2005